

Welche Angaben muss das Impressum meiner Homepage beinhalten?

Natürlich muss Ihre Homepage „schön“ aussehen und Ihre Produkte oder Dienstleistungen ins Rampenlicht stellen. Aber auch die rechtlichen Vorgaben sind wichtig, vor allem in Bezug auf das Impressum. Welche Anforderungen es gibt und wie Sie diese am besten erfüllen, lesen Sie in diesem Beitrag.

Grundsätzlich benötigen alle "geschäftsmäßigen Online-Dienste" ein Impressum. Das betrifft also jeden Unternehmer, der Waren oder Dienstleistungen auf einer Website üblicherweise gegen Bezahlung anbietet (gilt auch für Vereine/Verbände)

Pflicht-Angaben in jedem Internet-Impressum:

Vor- und Nachnamen des Diensteanbieters

Bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG) und Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG): Firmierung Firmenbezeichnung, Rechtsformbezeichnung sowie mindestens ein ausgeschriebener Vorname sowie der Name des Vertretungsberechtigten

Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort); bei Gesellschaften der Sitz. Die Angabe eines Postfachs genügt **nicht!** E-Mail-Adresse und ein weiteres Kommunikationsmittel, das eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Diensteanbieter ermöglicht, z. B. Telefon- oder Faxnummer Register und Registernummer, falls ein Eintrag z. B. in ein Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister besteht.

Umsatzsteueridentifikationsnummer und Wirtschafts-Identifikationsnummer, falls Sie eine solche besitzen. Die Steuernummer muss nicht angegeben werden.

Berufs-/branchenspezifische Pflichtangaben:

Bei Freiberuflern, deren Berufsausübung und Berufsbezeichnung besonders geregelt ist: Angaben über die Kammer, der sie angehören (z. B. bei Rechtsanwälten, Ärzten), die gesetzliche Berufsbezeichnung und der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist, sowie die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und wie diese zugänglich sind. Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf.

► Achtung:

Es können weitere Informationspflichten aus anderen Rechtsvorschriften bestehen. z. B. handelsrechtliche oder bürgerlich-rechtliche Informationspflichten oder Informationspflichten von Dienstleistern nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung.

Grundsätzlich gilt: Geben Sie lieber zu viel an, als zu wenig. Ihre Daten sind ohnehin von jedem bei der zentralen Registrierungsstelle DENIC eG abrufbar; insofern können Sie diese auch auf Ihrer Homepage veröffentlichen..

Quelle: www.verein-aktuell.de vom 24.01.2013 Autor: Cecilia Hardenberg

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe-Lexware & Co. KG, den Mitgliedern des StadtBezirks-SportVerband 4 e.V. wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Unter www.lexware.de/shop/verein können Sie unsere Software und Produkte zur Vereinsführung vier Wochen lang kostenlos testen